



Regierungsrat

Luzern, 11. Februar 2020

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 149

Nummer: A 149
Protokoll-Nr.: 159
Eröffnet: 02.12.2019 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Setz Isenegger Melanie und Mit. über geeignete Therapieeinrichtungen für Menschen mit einer Massnahme gemäss Artikel 59 des Schweizerischen Strafgesetzbuches

Zu Frage 1: Für wie viele Personen wurde von Luzerner Gerichten eine Massnahme nach Artikel 59 StGB angeordnet?

Die Abteilung Vollzugs- und Bewährungsdienst (VBD) als Teil der der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug vollzieht aktuell 23 Strafurteile von Personen, die rechtskräftig zu einer Massnahme nach Art. 59 StGB verurteilt wurden und sich somit im Massnahmenvollzug befinden. Im Kanton Luzern ist der VBD für den Vollzug von Strafurteilen betreffend stationäre Massnahmen nach Artikel 59 des [Schweizerischen Strafgesetzbuches](#) (StGB, SR 311.0) zuständig (vgl. § 4 [Verordnung über den Justizvollzug](#); SRL 327).

Zu Frage 2: In welchen Einrichtungen sind diese Menschen platziert?

Die Personen mit Massnahmen sind in den folgenden Institutionen platziert:

- Justizvollzugsanstalt Solothurn, Deitingen
- Justizvollzugsanstalt St. Johannsen, Le Landeron
- Massnahmenzentrum Bitzi, Mosnang
- Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Regensdorf
- Psychiatrische Klinik Königsfelden, Brugg
- Klinik für forensische Psychiatrie Rheinau
- Luzerner Psychiatrie, Klinik St. Urban
- Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel
- Psychiatrische Dienste Graubünden, Cazis
- Psychiatrische Klinik Münsterlingen
- Wohnheim Lindenfeld, Emmen
- Stiftung Gärtnerhaus, Meisterschwanden
- Lichtweite, Madiswil
- Pflegezentrum Bauma
- Ländli Züri, Zürich
- Wohnheim Adler, Frauenfeld
- Stiftung Foyer Schöni, Biel
- Forensisches Wohnheim AG, Bern
- Justizvollzugsanstalt Grosshof
- Strafanstalt Zug

Es handelt sich hierbei sowohl um Institutionen, welche sich auf den Massnahmenvollzug spezialisiert haben als auch um solche, welche nur einzelne Plätze für den Massnahmenvollzug anbieten:

Zu Frage 3: Wie viele davon sind aktuell nicht adäquat platziert beziehungsweise warten auf einen für sie geeigneten Therapieplatz?

Aktuell sind zwei Personen vorübergehend nicht adäquat platziert, sondern befinden sich in einer Strafanstalt, da die Massnahme in einem Fall vom VBD und in einem anderen Fall vom Gericht überprüft wird.

Zu Frage 4: Was unternimmt der Kanton Luzern, damit diese Menschen so rasch wie möglich an einem geeigneten Ort untergebracht werden können?

Sobald der VBD den gerichtlich angeordneten Auftrag für den Vollzug einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB erhalten hat, werden die Personen umgehend nach Prüfung der Akten – sofern das forensisch-psychiatrische Gutachten vorliegt – bei einer geeigneten Institution angemeldet.

Zu Frage 5: Wie lange muss in der Regel auf einen geeigneten Therapieplatz gewartet werden? Wie lange dauerten die fünf längsten «Wartezeiten»?

Die Wartezeiten unterscheiden sich je nachdem, ob im betreffenden Fall ein offener oder geschlossener Vollzug durchgeführt wird. Dies wiederum hängt von der Flucht- und Rückfallgefahr im Einzelfall ab. Zudem sind die Wartezeiten für Plätze in den Institutionen sehr unterschiedlich. Eine statistische Erhebung dazu wird nicht vorgenommen. Erfahrungsgemäss lässt sich aber sagen, dass die Wartezeit für einen Platz in einer psychiatrischen Klinik in der Regel länger ist als diejenige für eine Massnahmenvollzugsanstalt wie z.B. die Justizvollzugsanstalten St. Johannsen oder Solothurn oder das Massnahmenzentrum Bitzi. Aktuell beträgt die Wartezeit für einen Platz in den vorgenannten drei vorgenannten Massnahmenvollzugsanstalten null bis maximal drei Monate. Diejenige für einen Platz in einer psychiatrischen Klinik beträgt aktuell vier bis sechs Monate.

Zu Frage 6: Bei wie vielen Personen wurde die Massnahme nach Artikel 59 StGB bereits ein Mal oder mehrere Male verlängert?

Bei den aktuell im Vollzug stehenden Fällen wurde bei 14 verurteilten Personen die stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB mindestens einmal verlängert.

Zu Frage 7: Wie stehen die Chancen dieser Menschen auf eine bedingte Entlassung?

Ziel des Massnahmenvollzugs ist es, dass die Personen nach entsprechenden Fortschritten in der Therapie wieder in die Gesellschaft integriert und bedingt aus dem Massnahmenvollzug entlassen werden (Resozialisierung). Der gesamte Massnahmenvollzug ist auf eine bedingte Entlassung ausgerichtet. Da es sich bei den Menschen im Massnahmenvollzug um Personen mit den unterschiedlichsten Störungen handelt, kann keine verallgemeinerte Aussage zur Chance auf eine bedingte Entlassung gemacht werden. Vielmehr muss jeder Einzelfall für sich betrachtet werden.

Sämtliche Fälle des VBDs werden durch den risikoorientierten Sanktionenvollzug (ROS) individuell, je nach Abklärungs- und Interventionsbedarf, abgeklärt. Fälle mit Hinweisen auf ein

Rückfallrisiko im Bereich von Gewalt- und Sexualdelikten werden einer forensisch-prognostischen Abklärung unterzogen.

Sobald ein individuelles Problem- und Ressourcenprofil erstellt ist, werden die Interventionsempfehlungen mit dem Ziel der Risikosenkung in einer geeigneten Therapie-Institution umgesetzt. Vollzugsöffnungen werden, je nach Fortschritten in der Therapie, einzelfallbezogen und nach einer Risikoeinschätzung, durch den VBD bewilligt. Die Bewilligung der Vollzugsöffnungen kann zudem mit Auflagen (Begleitung, Kontaktverbot, Überwachung mittels elektronischer Fussfessel usw.) versehen werden.

Zu Frage 8: Wie gestalten sich die Resozialisierungsbemühungen bei Menschen mit einer Massnahme nach Artikel 59 StGB während der Therapie?

Der Massnahmenvollzug ist auf die Resozialisierung des Verurteilten ausgerichtet. Je weiter fortgeschritten der Vollzug ist, desto mehr konzentriert sich die Therapie auf die Lebensumstände, welche die Person ausserhalb des Freiheitsentzuges erwarten wird. Es wird unter anderem am Umgang mit individuellen Risikosituationen gearbeitet, es werden Urlaube vor- und nachbesprochen, man arbeitet am Aufbau eines neuen sozialen Umfeldes und führt die verurteilten Personen stufenweise an ein eigenverantwortliches Leben in Freiheit heran.

Zu Frage 9: Wie ist die Zusammenarbeit im Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Inner-schweiz in Bezug auf die spezialisierten Angebote/Plätze in den Vollzugseinrichtungen?

Die Zusammenarbeit im Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz ist gut etabliert und legt auch ein besonderes Augenmerk auf die quantitativen und qualitativen Kapazitäten in den Vollzugseinrichtungen. So besteht mit der Fachkonferenz der Vollzugsinstitutionen ein Gremium, welches sich regelmässig trifft und sich über den Bedarf an spezialisierten Plätzen austauscht. Zudem dient das Kapazitätsmonitoring des Schweizerischen Kompetenzzentrums für den Justizvollzug der Überwachung der benötigten und vorhandenen Plätze in der schweizerischen Vollzugslandschaft. Beide vorgenannten Institutionen können zuhanden der politischen Entscheidungsträger (Strafvollzugskonkordate, Leitende der Justizvollzugsbehörden) Empfehlungen abgeben.